

LEHOTAY Veronika

Universitätsdozent
Universität Miskolc

DOI: 10.15170/DIKE.2021.05.02.09

**Beiträge ungarischer Strafrechtswissenschaftler
im NS-Deutschland und in Ungarn (1933–1944)**

***Publications of Hungarian Criminal Law Jurists in the Nazi Germany and in Hungary
(1933–1944)***

In this paper I examine the changes in Hungarian criminal law in the aspect of how German law affected the Hungarian. I also present how the Hungarian criminal law literature appeared in Germany during the Hitler era. I deal with two examples in the study: the issue of criminal protection of the state, and racial protection.

Keywords: *criminal law, jurisprudence, effect of German criminal law, racial protection*

1. Einleitung

In der vorliegenden Studie wird die Auswirkung des Strafrechts des „Dritten Reiches“ auf das ungarische Recht untersucht. Die Fragen der Studie lauten wie folgt: Was sind die Veränderungen im ungarischen Strafrecht zwischen den beiden Weltkriegen? Wie erschienen die Schriften ungarischer Juristen in den Zeitschriften Nazideutschlands? Wie und in welchem Umfang wirkte sich das deutsche (Nazi-)Recht auf das ungarische Rechtssystem aus, einschließlich des Strafrechts? Wie haben sich die strafrechtlichen Tendenzen in Deutschland im ungarischen Recht niedergeschlagen? Welche Bereiche wurden von den Rechtswissenschaftlern am stärksten berührt (z. B. Rassenschutz) oder nicht abgedeckt? Die Beantwortung dieser Fragen ist Teil der Forschung zur diskriminierenden Rechtssetzung und Rechtsprechung zwischen den beiden Weltkriegen. Auf der Grundlage all dessen besteht die Studie aus drei Teilen. Es wird die Entwicklungstendenz des ungarischen Strafrechts im Hinblick auf den Einfluss des deutschen Strafrechts dargestellt. Im zweiten Teil des Beitrags werden die Merkmale der Erscheinung der ungarischen Strafrechtswissenschaft in Deutschland aufgelistet und dann zwei Beispiele dieser Merkmale aus dem Bereich des strafrechtlichen Schutzes des Staates und des Verhältnisses von Rassenschutz und Strafrecht vorgestellt.

2. Entwicklungstendenzen des ungarischen Strafrechts und die Auswirkung der deutschen Strafrechtswissenschaft in Ungarn

Im ersten ungarischen modernen Strafgesetzbuch (GA V: 1878 über die Straftaten und die Vergehen), das nach dem Namen des Verfassers, *Károly Csemegi* als *Csemegi-Kodex* bekannt wurde, bevorzugte der Gesetzgeber die tatstrafrechtliche Sichtweise, so dass im Mittelpunkt des Systems des Strafgesetzbuches die Tat stand. Die Handlung sei nicht nur die Tat, sondern auch das Ergebnis davon, hieß es in der Begründung der Rechtsnorm. Eine Kritik am Kodex im frühen 20. Jahrhundert war, dass er nicht genug Wert auf die Persönlichkeit des Täters lege. So wurden darin Jugendliche und Wiederholungstäter nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung des ungarischen Strafrechts zwischen den beiden Weltkriegen wurde durch eine Kombination von inneren und äußeren Faktoren beeinflusst und war durch die Stärkung der Doktrinen der täterstrafrechtlichen Tendenz gekennzeichnet. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde *Csemegi-Kodex* mehrmals modifiziert. Einer der Gründe dafür war, dass sich auch in Ungarn die vorherrschenden Rechtsauffassungen von Straftaten und Strafe unter dem Einfluss der modernen Sozialwissenschaften verändert hatten. Die neuen Tendenzen führten die Sozial- und Naturwissenschaften in das Strafrecht ein, die dann das gesamte Strafrecht durchdrangen. In Ungarn hatten jedoch weder die kriminell-soziologischen noch die kriminell-anthropologischen Tendenzen wirkliche Anhänger.

Die vermittelnde oder neue klassische Schule, die nach Überschneidungen und Leitlinien zwischen den Schulen sucht, ist wichtig geworden. Diese Tendenz zielte auf die Entwicklung des klassischen Strafrechts. Man vertrat die Meinung, dass die Begehung von Straftaten nicht auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden könnte, sondern auf eine Kombination von verschiedenen Faktoren. In der *Horthy-Ära* wurde diese Tendenz von *Pál Angyal*, *Jenő Balogh*, *László Fayer*, *Rusztém Vámbéry*, *Ervin Hacker* vertreten.¹

Pál Angyal (1873–1949) war einer der berühmtesten Strafrechtler seiner Zeit, der 1898 an der Bischöflichen Rechtshochschule in Pécs begann, wo er auch Strafrecht und Rechtstheorie lehrte. Ab 1900 war er Privatdozent für Strafrecht und Strafverfahren an der Universität Budapest, vom 7. März 1912 bis 1944 war er ordentlicher Professor für Strafrecht und ab 1914 befugter Professor für Rechtstheorie. Von 1920 bis 1922 war er Dekan der Juristischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät und 1933/34 Rektor der Universität. Am 1. September 1944 wurde er als Professor emeritiert. Die Gesamtzahl der Vorlesungen, die er 46 Jahre lang hielt, betrug nach seinen eigenen Aufzeichnungen über 11.000, und die Zahl seiner Studenten näherte sich 60.000. Er war an der Ausarbeitung mehrerer Strafrechtsgesetze beteiligt. Er hat mehrere Länder besucht, um Jugendgerichte und Gefängnisverhältnisse zu studieren. Mit seinem Namen ist die Organisation des sogenannten Patronats² verbunden, zuerst in Pécs und dann auf nationaler Ebene.³

Jenő Balogh (1864–1953) war von 1900 bis 1910 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Budapest, danach von 1913 bis 1917 königlicher

¹ NAGY, Régi és új tendenciák a büntetőjogban és a büntetőjogtudományban.

² Neben dem Besuch von Gefängnissen hatte der sog. Patronatsverein die Aufgabe, die Familien der Strafgefangenen moralisch und finanziell zu unterstützen. Siehe HERKE-FÁBOS, Az igazságügyi gyermekvédelem fejlődése a 20. század elejétől napjainkig 88–104.

³ ANGAL, A magyar büntetőjog tankönyve; ANGAL, Fajvédelem és büntetőjog; ANGAL, A család büntetőjogi védelme.

Justizminister. Ab 1901 war er korrespondierendes Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, ab 1912 ordentliches Mitglied. Zwischen 1920 und 1935 war er Generalsekretär der Akademie, dann zwischen 1940 und 1943 Vizepräsident. Nach der Wende 1948 wurde er als beratendes Mitglied neu eingestuft (1949) und seine Mitgliedschaft wurde nur 1989 posthum wieder aufgenommen.⁴

László Fayer (1842–1906) wurde ab 1873 Privatdozent und ab 1901 ordentlicher öffentlicher Professor für Strafrecht. Er war einer der Initiatoren des praktischen Rechtsunterrichts in Ungarn. Als Privatdozent setzte er sich für die Einrichtung und Nutzung von Seminaren ein, wofür ihm der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen wurde. 1874 legte er die Anwaltsprüfung ab und wurde Bibliothekar der Anwaltskammer. Er wurde Gründungsmitglied, dann Sekretär und später Vizepräsident der Ungarischen Anwaltskammer. Die Ungarische Anwaltskammer ist eine 1879 gegründete Berufsorganisation ungarischer Rechtsanwälte. Ihr erster Präsident war *Károly Csemegi*, und ihre Mitgliederzahl überstieg Ende des 19. Jahrhunderts 1.300. *László Fayer* forschte zum Strafrecht und Strafprozessrecht. Er hat sich in seinem Studium immer wieder gegen Folter und die Todesstrafe ausgesprochen.⁵

Rusztlem Vámbéry (1872–1948) studierte Jura und Soziologie an drei Universitäten. Sein Leben und Wirken waren stark von seiner hohen Sensibilität für gesellschaftliche Probleme geprägt. Er begann seine Karriere als Rechtsanwalt, war von 1915 bis 1918 außerordentlicher Professor, ab 1918 ordentlicher Professor für Strafrecht und dann 1919 Dekan der juristischen Fakultät in Budapest. 1920 wurde er von der Universität entfernt und seines Lehrauftrags beraubt. Er praktizierte erneut als Anwalt und diente als Verteidiger in einer Reihe politischer Prozesse. So nahm er beispielsweise 1920 am Prozess gegen die Volkskommissare, 1924 am Prozess gegen *József Attila* und 1935 am Prozess gegen *Mátyás Rákosi* teil. Ab den späten 1910er Jahren verlagerte sich sein Interesse allmählich weg von den Kriminalwissenschaften und hin zur inneren, vor allem politischen Krise der Gesellschaft. Von 1913 bis 1934 war er Herausgeber der Zeitschrift *Jogtudományi Közlöny*. Er verließ Ungarn 1938, lebte in England und ließ sich dann in den Vereinigten Staaten nieder. In seiner Emigration lehrte er Soziologie und gründete eine Zeitschrift mit der Zielsetzung des Kampfes gegen die nationalsozialistische Ideologie. 1945 kehrte er nach Ungarn zurück und wurde Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung. Er war 1947 Ungarns Botschafter in Washington, trat aber vor seinem Tod zurück.⁶

Ervin Hacker (1888–1945) war ab 1919 Privatdozent an der Universität Bratislava, ab 1920 Professor an der Miskolcer Rechtsakademie und von 1943 bis 1945 emeritierter Professor an der Juristischen Fakultät in Debrecen. Er war in vielen Bereichen der Kriminalwissenschaften tätig, so dass seine Arbeit neben dem Strafrecht auch Kriminalstatistik, Kriminologie und Strafvollzug umfasste.⁷

⁴ BALOGH, A fiatakorúak és a büntetőjog; BALOGH, Ungarisches Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1913.

⁵ FAYER, A magyar büntetőjog kézikönyve.

⁶ VÁMBÉRY, Ungarisches Jugendgerichtsgesetz; VÁMBÉRY, Háború és jog; VÁMBÉRY, Büntetőjog és ethika.

⁷ HACKER, A büntetőjog és a büntetőeljárás jog alakulása a csonka országban; HACKER, Büntetőjog-tudomány és a büntetőjogi segédtudományok; HACKER, Az állameszmék hatása a büntetőjogra; HACKER, Kriminálstatistika és büntető igazságszolgáltatás.

Ab den 1930er Jahren war die Epoche auch durch die Einschränkung von Rechten gekennzeichnet, was die Rechtsgleichheit und die Freiheiten beeinträchtigte. Die Lehrbücher, wie z.B. *Angyal*'s Werk,⁸ betonten die Wichtigkeit der deutschen Strafrechtswissenschaft, und *Angyal* zählte die bekannten Strafrechtler: *Karl Binding*,⁹ *Franz von Liszt*,¹⁰ *Paul Merkel*.¹¹ Es war auch völlig selbstverständlich, dass die deutschen Autoren in den ungarischen Werken auf Deutsch, in dem ungarischen Text eingebettet, zitiert wurden. Die ungarischen Zeitschriften beschäftigten sich regelmäßig mit den Ereignissen der deutschen Rechtswissenschaft. Man kann die Erscheinung des deutschen Strafrechts in Ungarn auch dann nachweisen, wenn nur eine dieser Zeitschriften betrachtet wird. Die *Jogtudományi Közlöny* beschäftigte sich immer mit der deutschen Rechtswissenschaft, sie machte die neuen strafrechtlichen Richtungen bekannt.

Zahlreiche ungarische Rechtswissenschaftler und Juristen wie – neben *Balogh* und *Fayer* – *Albert Irk*, *István Szokolay* und *Ferenc Vargha* beschäftigten sich mit der deutschen strafrechtlichen Literatur. *Albert Irk* (1884–1952) war zwischen 1922 und 1948 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht in Pécs, und wurde 1936 korrespondierendes Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.¹² *István Szokolay* (1822–1904) war Jurist in der Reformationszeit. Von 1859 bis 1883 war er Herausgeber der Zeitschrift *Törvénykezési Csarnok*. Sein Handbuch zum Strafrecht war das erste unabhängige strafrechtliche Werk in ungarischer Sprache, das in der Universitätsausbildung verwendet wurde.¹³ *Ferenc Vargha* (1858–1940) war Kronstaatsanwalt, juristischer Schriftsteller, der von seinen Zeitgenossen als einer der größten forensischen Wissenschaftler angesehen wurde. Er war auch an der Ausarbeitung des Strafprozessgesetzes von 1896 beteiligt. Als Jugendlicher war er Jurymitglied und beschäftigte sich auch mit soziologischen Fragestellungen. Gemeinsam mit Paul hat Angel den Band zur Strafprozessordnung erstellt.¹⁴ *Erik Heller* (1880–1958) war zwischen 1916 und 1925 im Justizministerium angestellt, und inzwischen wurde er Privatdozent für Strafrecht an der Budapester Universität. Seit 1925 war er Professor für Strafprozessrecht in Szeged, seit 1940 in Kolozsvár und zwischen 1944 und 1949 in Budapest.¹⁵

Nach diesem kurzen Überblick kann man die Folgerung ziehen, dass sich die ungarischen Strafrechtswissenschaftler sehr intensiv für das deutsche Strafrecht interessierten. Unter den Strafrechtlern der *Horthy*-Ära können wir in erster Reihe die Arbeiten von *Pál Angyal*, *Ferenc Finkey*, *Erik Heller*, *Albert Irk* und *Rusztom Vámbéry* erwähnen. Darüber hinaus sind die folgenden Zeitschriften die Quelle dieser Studien: *A Jog* („Das Recht“), *Jogtudományi Közlöny* („Rechtswissenschaftliches Mitteilungsblatt“), *Magyar Jogász Újság* („Ungarische Zeitschrift für Juristen“), *Jogállam* („Der Rechtsstaat“), *Bűnügyi Szemle* („Revue für Kriminologie“), *Miskolci Jogászélet* („Miskolcer Juristenleben“), *Bírák és Ügyészek Lapja* („Fachzeitschrift für Richter und Staatsanwälte“), *Jogászegyleti Értekezések* (Studien des Juristenvereins“), *Magyar Jogi Szemle* („Ungarisches Mitteilungsblatt zum Recht“).

⁸ ANGYAL, A magyar büntetőjog tankönyve.

⁹ BINDING: Die Normen und ihrer Übertretung.

¹⁰ LISZT, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

¹¹ MERKER, Grundriss des Strafrechts; MERKER, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht.

¹² IRK, A magyar anyagi büntetőjog; IRK, Die rationalen und irrationalen Elemente des Strafrechts.

¹³ SZOKOLAY, Büntetőjogtan.

¹⁴ VARGHA, A bírói függetlenség; VARGHA, Sajtószabadság.

¹⁵ HELLER, A magyar büntetőjog tankönyve I-II.

Strafrechtliche Gerichtsentscheidungen und neuere Gesetzgebung waren in einer zwischen 1880 und 1944 erschienenen Serie, der *Büntetőjog Tára* („Mitteilungsblatt für Strafrecht“) enthalten.

3. Die Erscheinung der ungarischen Strafrechtswissenschaft in Deutschland

Das ungarische Strafrecht wurde sowohl durch Mitteilungen der Gesetze und Vorschläge als auch durch Abhandlungen der ungarischen und deutschen Autoren in Deutschland bekannt.¹⁶ Die Formen der Erscheinung des ungarischen Strafrechts veränderten sich nach dem ersten Weltkrieg, aber die Beziehungen waren bis in die 40er Jahre eng,¹⁷ wie es die Werke von *Hacker*¹⁸ und *Irk*¹⁹ zeigen. Wir haben leider sehr wenige Information über diese Periode. Eine neue Generation der ungarischen Rechtswissenschaftler erschien, die Mitglieder des von *Angyal* geleiteten Seminars für Rechtstheorie bzw. Strafrecht, vor allen *György Bónis*, *Árpád Jencs* und *György Rácz*, die auch für die deutschen Juristen bekannt waren.

György Bónis (1914–1985) war als Rechtshistoriker und Archivar tätig. Von 1940 bis 1947 war er Professor an der Universität Cluj-Napoca. Sein Hauptforschungsgebiet war die Geschichte des ungarischen Rechts im 18. Jahrhundert. Sein Name ist mit der Entdeckung des ersten Versuchs zur Kodifizierung des ungarischen Strafrechts im Jahr 1712 verbunden. *Árpád Jencs*²⁰ war Privatdozent und Rechtsanwalt, der zwischen Oktober 1928 und August 1944 Mitglied des *Angyal*-Seminars war, und nicht einmal als *Angyal*s Assistent in der Lehre teilnahm: „*Dr. Árpád Jencs hat meinem Institut durch seine hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf vielen Gebieten des Strafrechts, seine pädagogischen Fähigkeiten und seine wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland großen Ruhm eingebracht.*“ – schrieb *Angyal* im Sommer 1944 über ihn. *György Rácz* ist 1907 in Budapest geboren. Er schloss sein Studium mit Auszeichnung ab. Ab 1935 arbeitete er als Rechtsanwalt und nach dem Krieg nahm er an der Arbeit des Beglaubigungsausschusses der Budapester Rechtsanwaltskammer teil. Zwischen den beiden Weltkriegen hat er gemeinsam mit *Angyal* mehrere Bücher verfasst, wie unter anderen über das NS-Strafrecht,²¹ und veröffentlichte regelmäßig seine Studien auch in deutschen Zeitschriften.²² *Nagy* meint, dass es wahrscheinlich die politischen Veränderungen in Deutschland im Jahre 1933 waren, die der Förderung der rechtswissenschaftlichen Beziehungen nicht dienten.²³

4. Der strafrechtliche Schutz des Staates

In Bezug auf die Straftaten gegen den Staat ist das einschlägige Gesetz am Anfang der geprüften Periode in Kraft getreten: Der GA III: 1921 hat zum Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung gegen die Umstürzler gedient und hat mit der liberalen Auffassung des *Csemegi*-Kodex Schluss

¹⁶ NAGY, Die deutsche-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen 35.

¹⁷ NAGY, Die deutsche-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen 36.

¹⁸ HACKER, Kriminalpolitik; HACKER, Kriminalstatistische und kriminalätiologische Berichte.

¹⁹ IRK, Die rationalen und irrationalen Elemente des Strafrechts.

²⁰ BÓNIS – JENCs, Professores juris criminalis in Universitate „Petrus Pázmány“.

²¹ RÁcz, Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht; RÁcz, Die neue Rechtsentwicklung in Ungarn; RÁcz – ANGyal, A német nemzeti-szocialista büntetőjog.

²² RÁcz, Internationales aus dem ungarischen Strafrecht 365–375 und 405–420; RÁcz, Das Problem der Zulassung der Analogie im Strafrecht 131–134.

²³ NAGY, Die deutsche-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen 36.

gemacht. Es wurde eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten in den Fällen in Aussicht gestellt, wenn jemand in Bezug auf eine im Land lebende Nationalität eine degradierende Aussage verwendet hat und damit sein Nationalgefühl verletzt hat. In diesen Fällen wurden wegen kriegsgegnerscher, die Maßnahmen der Regierung beanstandender Aussagen Gerichtsverfahren wegen Nationsschmähung, Verbreitung von unwahren Nachrichten, Aufhetzung, Verletzung des Gouverneurs eingeleitet. *Angyal* bestritt die Notwendigkeit dieses Gesetzes und wies darauf hin, dass seit „(...) Inkrafttreten des Gesetzes es in Ungarn keine persönliche Freiheit im Sinne unserer alten Verfassung gibt“.²⁴

Racz hat eine Studie über dieses Thema in *Zeitschrift für Osteuropäisches Recht* 1936 geschrieben: „Die Studie hat bezweckt, das positive ungarische Rechtsterminal *de lege lata* zusammenzufassen, aber es wird nicht angestrebt, ein selbständiges System aufzustellen oder eine wissenschaftliche Kritik auszuüben. (...) Eine Untersuchung der neuesten Entwicklung des Staates ist einerseits deshalb lehrreich, weil hierdurch die in der allgemeinen Straffpolitik stattfindenden Ideenänderungen wahrgenommen werden können, andererseits werden auf diese Weise die zwischen der Strafgesetzgebung und den herrschenden staatsrechtlichen politischen Grundideen bestehenden Zusammenhänge lebhaft beleuchtet. (...) Dem Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit des Staates ist auch GA III: 1921 ‚über den wirksameren Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung‘ gewidmet. Dieser Gesetzartikel muss bereits als ein zielbewusstes Mittel des modernen strafrechtlichen Schutzes gegenüber den gegen die staatliche Ordnung gerichteten Bewegungen und Bestrebungen betrachtet werden.“²⁵

5. Rassenschutz und Strafrecht

Unter den Straftaten sind aus Sicht unseres Themas diejenigen die Wichtigsten, in denen als Jude geltende Personen als Verbrecher, Geschädigte oder als Zeugen aufgeführt sind. In den meisten Fällen gab es nur Hinweise auf die strafrechtlichen Kontexte der Judengesetze in der damaligen Literatur. So zum Beispiel in den Büchern von *Angyal*. *Angyal* hielt am 22. Februar 1938 einen Vortrag vor dem Nationalverband der Ungarischen Ärzte mit dem Titel „*Fajvédelem és büntetőjog*“ (*Rassenschutz und Strafrecht*),²⁶ der auch in der Form einer Studie erschien. Die Hauptfrage der Studie war, ob das Strafrecht eine Rolle im Bereich des Rassenschutzes spielen kann. Zu Beginn seiner Studie stellte er fest, dass das Thema nicht einfach sei und warnte vor Vorsicht. Kann das Strafrecht als Instrument des Rassenschutzes dienen? Er wies darauf hin, dass Deutschland 1933 das einzige Land war, das die Kriminalisierung bestimmter Handlungen, die die arische Rasse beleidigen und gefährden, in sein offizielles Programm aufnahm. 1933 veröffentlichte der preußische Justizminister eine Denkschrift mit dem Titel *Nationalsozialistisches Strafrecht*, in der er das Instrumentarium des Strafrechts zur Verhinderung der Rassenmischung für anwendbar hielt. Darin wurden drei Kategorien des Strafrechts aufgelistet und dargestellt. Der sog. Rassenverrat, auf dessen Grundlage jede Vermischung der Geschlechter zwischen Deutschen und Fremdrassigen kriminalisiert wurde. Aus privatrechtlicher Sicht betrachtete er die Mischehe als Nichtigkeitsgrund. Die andere Kategorie ist die sog. Verletzung der Rassenehre, unter der auch die Verletzung der

²⁴ ANGAL, A magyar büntetőjog kézikönyve 5.

²⁵ RACZ, Der strafrechtliche Schutz des Staates in Ungarn 206–217.

²⁶ ANGAL, Fajvédelem és büntetőjog.

Rassenehre als Straftatbestand gilt. Eine grobe Verletzung der Öffentlichkeit und des Volksgefühls war eine notwendige Bedingung für die Feststellung der Straftat. Schließlich die sog. Rassengefährdung: Um die Verschlechterung der Rasse zu verhindern, hielt das Memorandum die Schaffung eines Rahmengesetzes für notwendig.²⁷ *Angyal* untersuchte diesen Gedankengang, diese Thesen, und stellte seine Fragen zu diesen. Er argumentierte, dass im Falle des Strafrechts der Schutz von Rechtsobjekten gut definiert sei, und daher sei es die Frage, ob Rassenreinheit oder Rasse als Rechtsobjekt betrachtet werden können. Kann das deutsche Denken als Vorbild für das ungarische Recht dienen? Er verwies auch auf *István Bethlen*, dessen Rede vor dem Ausschuss für öffentliches Recht des Abgeordnetenhauses am 9. Februar lautete: „(...) eine Lösung der Judenfrage nach deutschem Vorbild würde hierzulande sofort die Wirtschafts- und Finanzordnung über Nacht umwerfen – und das hätte ganz andere Folgen als in Deutschland.“²⁸ Er definierte als Aufgabe des Strafrechts, zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens, die Eindämmung von Taten und die Zurückhaltung ihrer Täter, die diese Ruhe gestört haben. Und es sei die Aufgabe und gleichzeitig die Pflicht des Staates, den Gewohnheitstäter aus der Gesellschaft auszuschließen, die Jugendlichen zu verbessern, den kranken Straftäter zu heilen und den Gelegenheitsverbrecher zur Vernunft zu bringen. Er war der Meinung, dass eine gegen die Rassenreinheit vergehende Person in keine der oben genannten Kategorien falle. Um diese Frage zu beantworten, untersuchte *Angyal* auch die Geschichte der Rassentheorien und kam zu dem Schluss, dass es noch keine Entscheidung darüber gebe, ob Rassenreinheit oder Rassenmischung vorteilhafter wäre. Er war jedoch der Ansicht, dass, wenn der Gegenstand der strafrechtlichen Verteidigung nicht genau definiert werden könne, könne die Verteidigung nicht auf ihn ausgedehnt werden: „Der Rassenschutz könne in seiner heutigen festen Form kein strafrechtliches Eingreifen erfordern, es sei denn, man beugt das Strafrecht.“²⁹ Er begründete seine Schlussfolgerung ausführlich und stützte sie mit zwei weiteren Argumenten: Die Aufgabe des Strafrechts könne als begründet angesehen werden, wenn der Schaden oder die Gefahr ein im Gesetz festgelegtes, abgrenzbares Interesse beeinträchtige; andererseits, wenn dieser Schaden oder diese Gefahr durch eine Handlung verursacht worden sei, die tatbestandsmäßig eingegrenzt werden könne und deren Feststellung keine Beweisschwierigkeiten mit sich bringe. In Bezug auf die erste Bedingung erörterte er die Herangehensweise einiger ausländischer und nationaler Autoren an den Begriff der Rasse.

Hier sei ein weiterer ungarischer Autor erwähnt: *Angyal* verwies auch auf die Studie von *Ferenc Orsós* (1879–1962)³⁰ mit dem Titel „*Fajunk sorskérdései*“ (*Schicksalsfragen unserer Rasse*), die 1938 in der Zeitschrift *Nemzeti Figyelő* („Nationaler Anzeiger“) veröffentlicht wurde und die er für äußerst

²⁷ ANGYAL, Fajvédelem és büntetőjog 4.

²⁸ ANGYAL, Fajvédelem és büntetőjog 6.

²⁹ ANGYAL, Fajvédelem és büntetőjog 6.

³⁰ *Ferenc Orsós* war ein ungarischer Politikwissenschaftler, Universitätsprofessor und Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Er war Vorsitzender des Landesverbandes der ungarischen Ärzte (MONE). Dieses Gremium erstellte anhand der bei den Ärztekammern eingeholten Unterlagen eine Liste der als Juden qualifizierten Ärzte und übergab sie dem Verteidigungsministerium. 1941 sprach sich *Ferenc Orsós* im Oberhaus für das Rassenschutzgesetz aus. 1944 beantragte er zusammen mit dem damaligen Präsidenten der Ärztekammer, *László Csiki* beim Innenministerium die schnellstmögliche Abschiebung der im öffentlichen Dienst beschäftigten jüdischen Ärzte. Schätzungsweise 2.500 Ärzte wurden bei dieser Operation getötet, mehr als die Hälfte der jüdischen Ärzte Ungarns. 1945 wurde *Orsós* aus der Ungarischen Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen. VÍZI, Az Orsós-ügy, avagy a tudós felelőssége.

wertvoll hielt. Dies beinhaltete die folgende Aussage: „Gene können im Allgemeinen durch Überanstrengung gleichmäßig geschwächt werden, so dass sie, selbst wenn sie sich in irgendeiner Weise kombinieren, in den nachfolgenden Generationen keine herausragenden neuen Kombinationen oder Individuen hervorbringen.“⁶¹ Angyal vertrat daher die Ansicht, dass die Rasse nicht als ein streng definiertes Rechtsobjekt eingestuft werden könne und daher auch nicht durch das Strafrecht geschützt werden könne. Er schloss jedoch nicht die Möglichkeit aus, auf andere Instrumente des Rechtsschutzes zurückzugreifen. Seiner Meinung nach seien die ungarischen Verhältnisse anders als die deutschen, so dass nicht die gleichen strafrechtlichen Instrumente wie in Deutschland verwendet werden könnten.

István Arató, Mitglied des Landesgerichtsrates hat in seiner Studie *Rassenschutzmaßnahmen in der ungarischen Ehegesetznovelle*³² über den ungarischen Ehegesetznovelle geschrieben: „Die liberalen-demokratischen Rechtslage wirkte sich aber im Laufe der Zeit im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben derartig ungünstig aus, dass eine Eingriff der Gesetzgebung in die Rassenfrage immer notwendiger wurde (...) Der Trennung der Juden auf öffentlich-rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet steht die Durchführung der rassischen Trennung gleich.“³³ Das Gesetz XV: 1941, die Novelle zum ungarischen Ehegesetz, sorgt daher dafür, dass dem Volkskörper kein jüdisches Blut mehr zugeführt wird. (...) Rassenschutz heißt daher nicht Verbot der Rassenmischung, sondern vielmehr Fernhalten des artfremden Bluteinschlages. (...) Zum Nachweis der rassischen Abstammung genügt im allgemeinen eine entsprechende Erklärung der Eheschließenden. (...) Die gegen das Verbot der Rassenverschiedenheit erfolgten Eheschließungen ziehen zivil- und strafrechtliche folge nach sich. Neben den zivilrechtlichen Wirkungen der Rassenmischebe liegt das Hauptgewicht auf den strafrechtlichen Folgen. Die Eheschließung gegen das Verbot des § 9 gilt als Verbrechen. Der Nichtjude ungarischer Staatsangehörigkeit, der mit einem Juden, der Jude, der mit einem Nichtjuden ungarischer Staatsangehörigkeit, der mit einer nichtjüdischen Ausländerin gegen das Verbot des § 9 die Ehe eingeht, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren, mit Amstverlust und mit Aberkennung der politischen Rechte bestraft. Dieselbe Strafe wird über den Standesbeamten verhängt, der im Bewusstsein der Rassenverschiedenheit bei der Eheschließung mitwirkt (...).“⁶⁴

6. Fazit

Wie erschienen die Arbeiten ungarischer Juristen in den Zeitschriften Nazi-Deutschland? Wie dachten ungarischer Juristen über die Gesetzgebung des Nazi-Deutschlands? Der Studie versucht, diese Fragen zu beantworten. In ihren (ungarischen und) deutschsprachigen Zeitschriften veröffentlichten Studien gingen ungarische Juristen vorsichtig an die Frage heran, als wollten sie es vermeiden, zur Gesetzgebung des „Dritten Reiches“ zu urteilen oder Stellung zu beziehen. In einer 1934 veröffentlichten Studie stellten Angyal und Racz klar fest: Es ist nicht ihre Aufgabe, die geistige Wiedergeburt, die politische und soziale Revolution eines der mächtigsten Imperien Europas zu beurteilen. Sie haben sich in ihren Beiträgen in deutschen Zeitschriften vom Rechtssystem des „Dritten Reiches“ distanziert. Daher kann man den folgenden Gedanken von Ferenc Finkey treffend

³¹ ANGIAL, Fajvédelem és büntetőjog, (Rassenschutz und Strafrecht) 13.

³² ARATÓ, Rassenschutzmaßnahmen 381–389.

³³ ARATÓ, Rassenschutzmaßnahmen 381.

³⁴ ARATÓ, Rassenschutzmaßnahmen 382.

finden: „Die Theoretiker des Strafrechts lehren, dass das Strafrecht der Schlussstein des riesigen Gebäudes der Rechtsordnung sei, das letzte Glied in einer Kette von verschiedenen Rechtsvorschriften, das dazu berufen sei, den Fortbestand und die Achtung der anderen zu sichern.”³⁵

Quellen- und Literaturverzeichnis

- ANGYAL, Pál: A magyar büntetőjog kézikönyve [Handbuch des Ungarischen Strafrechts]. Budapest 1928
- ANGYAL, Pál: A magyar büntetőjog tankönyve, 2. kötet [Lehrbuch des Ungarischen Strafrechts, Band 2]. Budapest 1943
- ANGYAL, Pál: Fajvédelem és büntetőjog [Rassenschutz und Strafrecht]. Budapest 1939
- ANGYAL, Pál: A család büntetőjogi védelme [Der strafrechtliche Schutz der Familie]. Budapest 1943
- ARATÓ, István: Rassenschutzmaßnahmen in der ungarischen Ehegesetznovelle. ZOER 1941/1942, 381–389
- BALOGH, Jenő: A fiatakorúak és a büntetőjog [Das Jugendstrafrecht]. Budapest 1909
- BINDING, KARL: Die Normen und ihrer Übertretung. Leipzig 1887
- BÓNIS, Georg – JENCS, Árpád: Professores juris criminalis in Universitate „Petrus Pázmány.” In Acta Semianrii Professoris Angyal 29. Budapest 1935
- FAYER, László: A magyar büntetőjog kézikönyve [Handbuch des Ungarischen Strafrechts]. Band 1-2. Budapest 1900
- FINKEY, Ferenc: A XX. század büntetési rendszerének a reformkérdései [Reformfragen des Strafsystems im XX. Jahrhundert]. Budapest 1935
- GUTMANN, Thomas: Ideologie der Gemeinschaft und die Abschaffung des subjektiven Rechts – Recht und Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus.
[https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/lehrstuhl-fuer-buergerliches-recht-rechtsphilosophie-und-medizinrecht/studieren/recht-und-rechtswissenschaft-im-nationalsozialismus/\(10.12.2021\)](https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/lehrstuhl-fuer-buergerliches-recht-rechtsphilosophie-und-medizinrecht/studieren/recht-und-rechtswissenschaft-im-nationalsozialismus/(10.12.2021))
- HACKER, Ervin: A büntetőjog és a büntetőeljárás jogi alakulása a csonka országban [Entwicklungen im Strafrecht und Strafprozessrecht im abgeschnittenen Land]. Miskolc 1939
- HACKER, Ervin: Az állameszmék hatása a büntetőjogra [Die Auswirkung der Staatstheorie auf das Strafrecht]. Miskolc 1942
- HACKER, Ervin: Büntetőjog-tudomány és a büntetőjogi segédtudományok [Strafrechtswissenschaft und die strafrechtlichen Hilfswissenschaften]. Miskolc 1933
- HACKER, Ervin: Kriminalpolitik. Miskolc 1941
- HACKER, Ervin: Kriminalstatistische und kriminalätiologische Berichte. Miskolc 1942
- HACKER, Ervin: Kriminalstatistika és büntető igazságszolgáltatás [Kriminalstatistik und die Strafrechtspflege]. Miskolc 1944
- HELLER, Erich: Die Reform des Jugendstrafrechts in Ungarn. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 31/1911, 616–635
- HERKE-FÁBOS, Barbara Katalin: Az igazságügyi gyermekvédelem fejlődése a 20. század elejétől napjainkig. A patronázstól a megelőző pártfogásig. [Die Entwicklung des Kinderschutzes in der Justiz vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis heute. Von der Patronage zur präventiven Patronage]. Díké 1/2021, 88–104
- IRK, Albert: Die rationalen und irrationalen Elemente des Strafrechts. Pécs 1937
- IRK, Albert: A magyar anyagi büntetőjog [Das ungarische Strafrecht]. Pécs 1933
- NAGY, Ferenc: Die deutsche-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen in der Vergangenheit und Gegenwart. Szeged 2008
- RACZ, Georg: Das Problem der Zulassung der Analogie im Strafrecht. Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1936/1937, 131–134
- RACZ, Georg: Der strafrechtliche Schutz des Staates in Ungarn. Zeitschrift für osteuropäisches Recht 1935/1936, 206–217

³⁵ FINKEY, A XX. század büntetési rendszerének a reformkérdései 3.

- RACZ, Georg: Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht. Angyal Szeminárium
Kiadványai 25. Budapest 1934
- RACZ, Georg: Die neue Rechtsentwicklung in Ungarn. Budapest 1943
- RACZ, Georg: Internationales aus dem ungarischen Strafrecht. Zeitschrift für osteuropäisches Recht
1934/1935, 365–375 und 405–420
- SCHUMANN, Eva (Hg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Juristen im »Dritten Reich« und in der
Nachkriegszeit. Göttingen 2008
- VÁMBÉRY, Ruzstem: Ungarisches Jugendgerichtsgesetz. Berlin 1914
- VÍZI, E. Szilveszter: Az Órsos-ügy, avagy a tudós felelőssége. [Die Sache des Orsós oder die Verantwortung des
Wissenschaftlers] http://real-j.mtak.hu/150/1/MATUD_1994.pdf (01. 05. 2022)
- VOGEL, Joachim: Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht. Berlin 2004